

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: §§ 256, 91 a ZPO

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 231/56

Beschluß des BAG vom 18. Februar 1957

LAG Hamm/Westf.



2 AZR 231/56

4 Sa 69/56 (Hamm/Westf.)

Beschlu tenor zugestellt
den Proze bevollm chtigten
der Parteien am 18. Februar 1957

gez. Groll, Regierungsobersekret r
als Urkundsbeamter der
Gesch ftsstelle

B e s c h l u  

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gem   §§ 128
Abs.2, 91 a ZPO in der Sitzung vom 14. Februar 1957 durch
den Senatspr sidenten Dr. M ller und die Bundesrichter
Dr. Berger und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeits-
richter Wendel und Hansen beschlossen:

Die Gerichtskosten des gesamten Rechtsstreits
einschlie lich des Revisionsverfahrens werden
geteilt, die au ergerichtlichen Kosten gegen-
einander aufgehoben.

- 2 -



G r ü n d e :

Da die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hatte das Gericht gemäß § 91 a ZPO durch Beschluß über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Diese Vorschrift gilt auch für die Revisionsinstanz; der Umstand, daß das Revisionsgericht auf diese Weise in die Lage versetzt wird, eine die tatrichterliche Würdigung umfassende Billigkeitsentscheidung treffen zu müssen, obwohl es nur Rechtsinstanz ist, bildet keinen Hinderungsgrund (BGH LM Nr. 2 zu § 91 a ZPO). Da die Entscheidung nach billigem Ermessen zu treffen ist, bedarf es einer Überprüfung aller für den Ausgang des Rechtsstreits bedeutsamen Rechtsfragen ebenso wenig wie einer besonderen Würdigung des rechtlich zweifelhaften Verfahrensausgangs (BGH LM Nr. 6 zu § 91 a ZPO). Vielmehr ist bei der Beurteilung des mutmaßlichen Ausgangs des Rechtsstreits der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen und die Entscheidung selbst maßgebend auf das billige Ermessen abzustellen (vgl. den zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß des erkennenden Senats vom 12. 12. 1956 - 2 AZR 530/56 -).

Die klagenden Eheleute waren bei dem Beklagten seit dem 1. März 1954 als Melkerehepaar tätig. Mit Schreiben vom 30. April 1955, das den Klägern am 14. Mai 1955 zugeing, kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 30. Juni 1955. Da die Kläger sich weigerten, die ihnen zur Verfügung gestellte Dienstwohnung zu räumen, erhob der Beklagte Räumungsklage vor dem Amtsgericht Witten. Dieses setzte das Verfahren durch Beschluß vom 21. Juli 1955 bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Arbeitsgerichts über die Frage aus, ob die Kläger einen begründeten Anlaß zur Kündigung gegeben hätten.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag der klagenden Eheleute, festzustellen, daß sie durch ihr Verhalten dem Be-

klagten einen gesetzlich begründeten Anlaß zur Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht gegeben hätten, abgewiesen, weil durch die Beweisaufnahme erwiesen sei, daß die Kläger tatsächlich Veranlassung zur Kündigung gegeben hätten.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Kläger, in der sie neue Beweise für ihre Behauptungen, sie hätten keinen gesetzlich begründeten Anlaß zur Lösung des Arbeitsverhältnisses gegeben, antraten, durch Prozeßurteil zurückgewiesen, weil die Kläger mit ihrem Antrag nicht die Feststellung eines Rechtsverhältnisses arbeitsrechtlicher Art im Sinne des § 256 ZPO beehrten, sondern durch ihre Klage nur ein der selbständigen Feststellung unfähiges Tatbestandselement des Räumungsanspruches klären lassen wollten und eine Zuständigkeit des Arbeitsgerichts zur Klärung dieser für den Mietprozeß entscheidenden Vorfrage nicht anerkannt werden könne. Das Landesarbeitsgericht ist damit der vom Reichsarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. u.a. RAG 3, 43; RAG JW 1929 S.1813 mit abl. Anm. von Volkmar) und neuerdings auch vom LAG Frankfurt/M., AP 51 Nr.126 (mit Anm. von Bötticher) vertretenen Auffassung gefolgt, gegen die in Schrifttum und Rechtsprechung beachtliche Bedenken erhoben worden sind (vgl. LAG Stuttgart, MDR 50, 368; CLG München, JZ 55, 334 mit kritischer Anm. von Bötticher; LG Tübingen, MDR 55, 743; Volkmar, Die Feststellungsklage in der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung - Judicium I, 33 ff., 36 ff. -; ders., JW 1928, 1124; ders., JW 1929, 1813 Anm. zu RAG vom 20.2.1929; Bettermann, MSchG § 20 Anm. 180 ff., 136 a, 187; vgl. auch Hans, MSchG 7. Aufl. § 20 Anm. 4; Roquette, Mietrecht 4. Aufl. S. 374 Anm. 6 am Ende und Anm. 73). Eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu dieser Frage liegt bislang nicht vor. Immerhin hat der Senat in einem gleichgelagerten Fall dem vom Landesarbeitsgericht aus gleichen Erwägungen wie im vorliegenden Fall abgewiesenen Kläger das Armenrecht für die Revisionsinstanz bewilligt (2 AZR 43/56).

Da der Ausgang des Rechtsstreits somit völlig offen ist - auch, wenn das Bundesarbeitsgericht im Fall der Durchführung



des Rechtsstreits die Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts nicht geteilt hätte, wäre noch immer zweifelhaft gewesen, ob die von den Klägern in der Berufungsinstanz angebotenen Beweise zu einer sachlichen Änderung des Urteils des Arbeitsgerichts geführt hätten -, erschien es billig, die Gerichtskosten zu teilen und jeder Partei ihre außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

gez. Dr.Müller

Dr.Berger

Dr.Boldt

Hansen

Wendel

